

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 27a LG NW  
zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heek-Legden“**

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung, Domplatz 1, 48143 Münster vom 22.05.2015</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Grundsätzlich sind die textlichen Ziele und die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes Münsterland (ML) zu beachten. Derzeit befindet sich zusätzlich der Entwurf des Sachlichen Teilabschnittes Energie (STE) im Verfahren. Bei den im STE festgelegten Zielen und Darstellungen handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wird auf Kreisebene durch die Landschaftsplanung konkretisiert (Ziel 26.6 Regionalplan ML). Der Träger der Landschaftsplanung legt unter Beachtung der lokal bestehenden Bedingungen unter anderem die gebietsscharfen Abgrenzungen fest (Erläuterung Rand- Nr. 419 Regionalplan ML).	1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ö1
2.1.1 und 2.1.4	Naturschutzgebiete „Auf der Ammert“ und „Dinkel mit Oldemölls Venneken“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass Teile beider Naturschutzgebiete außerhalb des dargestellten Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) liegen. Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalentwicklung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö2
2.1.5	Naturschutzgebiet „Samberg“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass das Naturschutzgebiet vollständig außerhalb des dargestellten Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) liegt. Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalentwicklung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö3

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2	Landschaftsschutzgebiete	Der Entwurf des Landschaftsplans sieht umfangreiche Erweiterungen der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete vor, die teilweise auch außerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung liegen. Grundsätzlich bestehen derzeit <b>im Wesentlichen keine Bedenken</b> gegen die geplanten Erweiterungen.	1. Die Hinweise werden begrüßt.	Ö4
2.2.5 2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“ Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“	Westlich von Heek überschneidet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 mit dem Windenergiebereich "Heek 2" und tlw. mit „Heek 3" und nördlich von Nienborg das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Ammerter Mark“ mit dem Windeignungsbereich Heek 5 aus dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt Energie. Die Ziele des Sachlichen Teilabschnittes Energie dürfen durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes <b>nicht eingeschränkt werden.</b>	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen ist gefolgt. 2. Die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan ist nicht flächenscharf. Soweit Teile der genannten Landschaftsschutzgebiete von einer Konzentrationszone aus einer späteren gemeindlichen Flächennutzungsplanung betroffen wären, würde die Ausnahmeregelung aus Ziffer 6 Absatz 1 des Landschaftsplanes greifen.	Ö5
	Festsetzungen	Es wird darum <b>gebeten</b> , im weiteren Verfahren die zeichnerischen und textlichen Ziele des Regionalplanes Münsterland und des im Verfahren befindlichen Sachlichen Teilabschnittes Energie zu beachten.	1. Der Bitte wird gefolgt.	Ö6
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld vom 10.06.2015</b>				
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die in den Flurbereinigungsverfahren „Heek“ und „Füchte“ zahlreich angelegten landschaftsgestaltenden Anlagen, wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze etc. gemäß § 47 Landschaftsgesetz NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Eine textliche bzw. zeichnerische Darstellung im Landschaftsplan „Heek-Legden“ ist nicht erfolgt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Bereits gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile werden im Landschaftsplan nicht noch zusätzlich aufgenommen, da dies zu einer Überfrachtung der Planinhalte führen würde.	Ö7

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 01.06.2015**

2.1.4 2.2.3	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass sich innerhalb des Landschaftsplangebietes die Wassergewinnungsgebiete Heek und Düstermühle der Stadtwerke Ahaus GmbH befinden. Die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung dürfen durch den Landschaftsplan weder im Betrieb noch in der Unterhaltung und Entwicklung eingeschränkt werden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die angesprochenen Punkte sind gewährleistet.	Ö8
2.1.4 2.2.3	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass dem Wasserversorger nicht die Möglichkeit verwehrt werden darf, seiner Beweissicherungspflicht durch Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundwassermessstellennetzes nachzukommen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Der angesprochene Punkt ist gewährleistet.	Ö9
2.1.4 2.2.3	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass durch das Landschaftsplangebiet von Nord nach Süd mehrere Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern gefährlicher Stoffe verlaufen. Hierfür ist ein Schutzsteifen ausgewiesen, der wiederum Einschränkungen unterliegt. In den entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes ist eine Formulierung zu übernehmen, die für die in Rede stehende Rohleitungsanlage sicherstellt, dass auch weiterhin ein sicherer Betrieb dieser Anlagen gewährleistet ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird teilweise gefolgt. 2. Die eindeutige Formulierung unter Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten (in Naturschutzgebieten) wird in der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten (in Landschaftsschutzgebieten) Nr. 6 übernommen. Sie erhält folgenden Text: <i>„Die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.“</i>	Ö10
2.4.82	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe entlang einer Parzellengrenze im	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Baumreihe nach den vorliegenden Plänen die 28“ Mineralölfernleitung quert. Wie bereits ausgeführt ist der 10 m breite	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter der Festsetzung 2.4.82 wird folgende Erläuterung aufgenommen:	Ö11

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

	Bereich Nemaate westlich von Heek“	Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Mit der Festsetzung liegt somit ggf. ein Konflikt zu den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage im Anwendungsbereich der RohrFLtgV vor. Eine Beurteilung über die Betroffenheit ist derzeit nicht möglich. Es wird empfohlen, mit der Betreiberin der Rohrfernleitungsanlage zur genauen Lage der Rohrleitung und den Details zum Schutz der Rohrleitung Kontakt aufzunehmen.	„Sofern tief wurzelnde Bäume in dem Schutzstreifen der bestehenden Rohrfernleitungen beseitigt werden müssen, ist dies zulässig.“ 2. Durch die zusätzliche Erläuterung wird der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage sichergestellt.	
--	------------------------------------	---	---	--

2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Kläranlagen Heek und Legden II vom LSG 2.2.3 vollständig umschlossen sind. Gegen den Landschaftsplan bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn berücksichtigt wird, dass Betrieb und Funktion sowie künftige Entwicklungen beider Kläranlagen (z.B. Erweiterung) durch die Festsetzungen des LSG nicht eingeschränkt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Eine entsprechende Ausnahme ist bereits im Textteil, Ziffer 6 Abs. 1, 2. Spiegelstrich enthalten.	Ö12
-------	---	---	--	-----

**Geologischer Dienst NRW, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld vom 29.05.2015**

	Entwicklungsziele	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass bei geplanten Anlagen von Blänken bzw. Kleingewässern oder bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit oder naturnaher Ausbauten bzw. Renaturierung von Fließgewässern, Eingriffe in natürlich gewachsene Böden ausgelöst werden. Derartige Vorhaben sollten nur unter Berücksichtigung bodenschutzbezogener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere bei größeren Vorhaben sollte eine	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Prüfung erfolgt in den jeweiligen wasserrechtlichen Antragsverfahren.	Ö13
--	-------------------	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Bodenkundliche Baubegleitung zur Planung, Durchführung, Dokumentation und eventueller Schadensbehebungen vorgesehen werden.		
	Entwicklungsziele	Es wird <b>angeregt</b> , in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes an geeigneter Stelle einen Hinweis aufzunehmen, dass in nachgeordnete Planungsverfahren entsprechende bodenschutzbezogene Vorgaben verbindlich zu berücksichtigen sind.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr muss nicht gefolgt werden. 3. Die Berücksichtigung der bodenschutzbezogenen Vorgaben erfolgt in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.	Ö14
9	Umweltbericht	Es wird <b>gebeten</b> , folgende redaktionellen Änderungen im Umweltbericht vorzunehmen: Auf Seite 31, letzter Satz des ersten Absatzes sind die Wörter „ist es“ zu streichen.	1. Der Bitte zur redaktionellen Änderung wird entsprochen.	Ö15

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland -, Albrecht-Thaer-Str. 22 , 48147 Münster vom 05.05.2015**

1.1.2	Entwicklungsraum NSG „Wexter Wäldchen“	Es wird <b>angeregt</b> , den Begriff „Umwandlung“ der Nadelholzbestände durch „Umbau“ zu ersetzen.	1. Der Anregung wird entsprochen. Die Begriffe werden ausgetauscht.	Ö16
2.1.2 und 2.1.4	Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“  Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird <b>angeregt</b> , den Begriff Kahlschlag zu erläutern – z.B.: Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.	1. Der Anregung wird entsprochen, der Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	Ö17
2.4.149 und 2.4.150	Geschützter Landschaftsbestandteil „Waldfläche im Bereich „Samberg“, nördlich von Heek  Waldfläche östlich des „Oldemölls Venneken“, südlich von Heek	Es wird <b>angeregt</b> , den Begriff Kahlschlag zu erläutern – z.B.: Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.	1. Der Anregung wird entsprochen, der Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	Ö18

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Es wird <b>angeregt</b> , die Erläuterung zur Waldlichtung auf Seite 58 des Textes wie folgt zu ändern: Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern von Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz besteht.	1. Der Anregung wird entsprochen, der Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	Ö19
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	Es wird <b>angeregt</b> , die allgemeine Erläuterungen zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung auf Seite 132 wie Folgt zu ändern: Bei forstlichen Festsetzungen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.	1. Der Anregung wird entsprochen, der Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	Ö20
5.1.1 5.1.5 5.1.6 5.1.9 5.1.10 5.1.11 5.1.15 5.1.16 5.1.20 5.1.21 5.1.24 5.1.25 5.1.26 5.1.27 5.1.32 5.1.34 5.1.35	Diverse Landschaftsräume	Es wird <b>angeregt</b> , den Begriff „Überführung“ von Nadelholzbeständen durch „Umbau“ zu ersetzen.	1. Der Anregung wird gefolgt, die Begriffe werden ausgetauscht.	Ö21

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster vom 11.06.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Landschaftsplangebietes eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen befindet. Kartenausschnitte mit der Lage der obertägigen Bodendenkmäler sowie die zugehörige Auflistung wurden vorgelegt. Die Bodendenkmäler dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Bodendenkmäler werden durch Maßnahmen der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.	Ö22
--	---------------------------	---	---	-----

**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 16.05.2015**

2.1.5	Naturschutzgebiet „Samberg“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Kompensationsflächen für unterschiedliche Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und nicht für Ausgleich für den Bau der A 31 hergerichtet wurden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Erläuterungstext wird angepasst.	Ö23
-------	-----------------------------	--	---	-----

**NABU Kreisverband Borken e.V., Bocholt vom 26.05.2015**

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird <b>dringend</b> darum <b>gebeten</b> , das Naturschutzgebiet um die Uferrandstreifen links und rechts der Dinkel zwischen der Ortslage Heek und dem „Oldemölls Venneken“ zu erweitern. Diese Uferrandstreifen werden in erheblichem Maß von Spaziergängern genutzt, um mit ihren Hunden spazieren zu gehen. Hierdurch kommt es in dem sensiblen Bereich, in dem Uferschnepfen und Kiebitze brüten, zu erheblicher Unruhe, die insbesondere in den Monaten April bis Juli zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort brütenden Wiesenvögel führt. Da die Uferrandstreifen über die Flurbereinigung	1. Der Bitte wird entsprochen, die in dem benannten Bereich bislang als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Uferrandstreifen werden zum Naturschutzgebiet 2.1.4 hinzugezogen. 2. Der Flurbereinigungsplan „Heek“ bestimmt in Ziffer 6.9, dass der Kreis Borken die Uferrandstreifen über den Landschaftsplan entschädigungslos nach den Vorschriften der §§ 20 – 24 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) sichern kann. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden, störungsempfindlichen	Ö24
-------	--	--	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		„Heek“ über Soll den angrenzenden Eigentümer mit grundbuchlicher Sicherung zugunsten des Kreises Borken zugewiesen wurden, sollte eine Unterschutzstellung problemlos möglich sein. Eine Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil jedenfalls reicht zur Unterbindung des regelmäßigen Fußgängerverkehrs nicht aus.	Wiesenvögel ist eine Sicherung der Uferrandstreifen in dem Bereich als Naturschutzgebiet gem. § 21 LG NW geboten.	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird erneut <b>angeregt</b> , zumindest die Eigentumsflächen der Katholischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Heek direkt an der Dinkel gelegen als Erweiterungsflächen dem Naturschutzgebiet hinzuzuziehen. Sowohl Kirche als auch Gemeinde haben aus Sicht des Einwenders eine gesetzliche aber auch moralische Verpflichtung, den Schutz und die ökologische Entwicklung von Natur und Landschaft zu unterstützen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. Im weiteren Aufstellungsverfahren werden die beiden Grundstückseigentümer angesprochen.	Ö25
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird <b>angeregt</b> , die Grundstücke Gemarkung Heek, Flur 51, Flurstücke 46 und 52 dem Naturschutzgebiet hinzuzuziehen. Der überwiegende Teil dieser Flächen wurde durch das LANUV als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzt. Eine Festsetzung als NSG-Flächen erscheint danach nur konsequent.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. siehe Ö 25	Ö26

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sprakeler Straße 409, 48159 Münster vom 19.05.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Die Bemühungen hinsichtlich der kooperativen Landschaftsplanung werden <b>begrüßt</b> .	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö27
2.1.C	Naturschutzgebiete –Verbote	Unter Ziffer 16a) ist das Verbot aufgeführt, Tiere einzubringen. In der Erläuterungsspalte hierzu heißt es: Darunter sind auch Besatzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen. Dieses Verbot steht der Hegepflicht aus dem Landesfischereigesetz entgegen. Der Punkt 16a) ist so <b>abzuändern</b> , dass Fischbesatz laut § 3 Landesfischereigesetz weiterhin erlaubt ist.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird teilweise gefolgt. 2. In den Landschaftsplan wird unter Ziffer 2.1 C Verbote Nr. 16a) folgende Erläuterung eingefügt: <i>„Sofern eine Ergänzung des natürlichen Fischbesatzes innerhalb eines Naturschutzgebietes durch den Landesfischereiverband für notwendig erachtet wird, wird hierzu eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.“</i>  Weiterhin wird in dem Naturschutzgebiet 2.1.4 der Buchstabe E Ausnahmen mit folgendem Wortlaut eingefügt: <i>„Von dem unter 2.1 C Verbote Nr. 16a) genannten Verbot können innerhalb des Naturschutzgebietes auf Antrag Fischbesatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen erfolgen: a) Die Notwendigkeit eines Fischbesatzes ist vom Landesfischereiverband zu bestätigen. b) Besatzstelle, Zeitpunkt und Menge des Fischbesatzes sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.“</i>	Ö28
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ C Verbote Nr. 6	Der Einwender <b>bittet</b> um eine ganzjährige Freigabe der Angelnutzung der in der Festsetzungskarte 1 markierten	1. Der Bitte wird teilweise gefolgt. Die Festsetzungskarte 1 wird entsprechend der Anhang 1 geändert.	Ö29

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Uferbereiche (siehe Anhang 1).	2. Bei den zum ganzjährigen Beangeln freigegebenen Bereichen handelt es sich um Strecken, in denen Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten sind.	
--	--	--------------------------------	---	--

**Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 14.05.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Die Ausweisung des Landschaftsplanes darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung und Erschwernis der Flächenbewirtschaftung der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte führen.	1. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Kreis Borken betreibt seit vielen Jahren eine kooperative Landschaftsplanung, in der die Interessen der Landwirtschaft umfassend berücksichtigt sind.	Ö30
--	---------------------------	---	---	-----

		Es wird <b>begrüßt</b> , dass die Landschaftsräume für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht an bestimmte Grundstücke gebunden sind und damit in ihrem Umfang und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten flexibel gestaltet werden können.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö31
--	--	--	---------------------------------	-----

		Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass sich die Landwirtschaft allgemein schon an befristeten EU-Agrarumweltmaßnahmen beteiligt und über freiwillige Eigeninitiativen (Ackerbrache, Wildacker) an den Grundprinzipien eines Landschaftsplanes zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Natur beiträgt. Seitens der Agrarstruktur wird kritisiert, wenn durch diese mehrjährigen freiwilligen Maßnahmen biotopähnliche Strukturen entstehen, die sich bei der weiteren Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Nachteilen (z.B. höhere Ansprüche an faunistische Gutachten und Bauauflagen) entwickeln.	2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die angesprochenen freiwilligen Maßnahmen von Landwirten werden begrüßt und durch diesen Landschaftsplan unterstützt. Anforderungen hinsichtlich des Artenschutzes ergeben sich nicht aus der Landschaftsplanung, sondern aus den besonderen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Immissionsschutzgesetzes.	Ö32
--	--	--	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.2.2 1.2.2.5	Erhaltung und Ergänzung der Landschaft Entwicklungsraum Isingort	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass das Gebiet 1.2.2.5 in der Entwicklungskarte nicht zu identifizieren ist. Auch die farbliche Darstellung (hellgrün) als Raum für „Erhaltung und Ergänzung der Landschaft“ ist im Bereich des v.g. Gebietes Isingort nicht festzustellen.	1. Der Hinweis ist zutreffend, die Entwicklungskarte wird entsprechend korrigiert. 3. Der Entwicklungsraum 1.2.2.5 – Isingort ist in der Entwicklungskarte irrtümlicherweise als Entwicklungsraum 1.3.7 dargestellt worden.	Ö33
2.1	Naturschutzgebiete	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass unter A Abgrenzung (S.- 39) von einem NSG 2.1.6 die Rede ist. Dieses NSG ist weder im Textteil noch in der Festsetzungskarte vorhanden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text auf Seite 39 des Landschaftsplanes wird korrigiert. <i>„Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 – 2.1.5) zu entnehmen.“</i> 2. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der damit korrigiert wird.	Ö34
2.1.1	Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“ C Verbote	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass es unter 1) verboten ist, „Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen“, vergleichsweise wird in dem NSG 2.1.3 unter C 1) diese absolute Einschränkung noch mit einer Ausnahme belegt. Es wird <b>gefordert</b> , diese Ausnahme bei <b>allen NSG-Festsetzungen</b> aufzuführen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht entsprochen. 2. Der Einwander spricht eine Ausnahmeregelung an, die einen Pflegeumbruch in Naturschutzgebieten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ermöglicht. Diese Ausnahmeregelung ist in den Naturschutzgebieten 2.1.3 „Füchte Kallenbeck“ und 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ vorgesehen, da in diesen Gebieten vegetationskundlich bedeutsames Grünland in der Festsetzungskarte 1 ausgewiesen ist. Bei dem Naturschutzgebiet 2.1.2 „Wexter Wäldchen“ handelt es sich um ein Waldnaturschutzgebiet ohne Grünland; insofern erübrigt sich eine Ausnahmeregelung für einen Pflegeumbruch. Bei dem Naturschutzgebiet 2.1.1 „Auf der Ammert“ handelt es sich vollständig um Eigentumsflächen der Nordrhein Westfalen	Ö35

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			<p>Stiftung. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen erfolgt in streng extensiver, naturschutzorientierter Weise. Nach Rücksprache mit der Gebietsbetreuung, Biologische Station Zwillbrock, handelt es sich bei den Grünlandflächen bereits heute um überwiegend vegetationskundlich bedeutsame Flächen. Bei weiterer extensiver und naturschutzorientierter Bewirtschaftung ist davon auszugehen, dass sämtliche Grünlandflächen sich zu vegetationskundlich bedeutsamen Flächen entwickeln.</p> <p>Die Flächen des Naturschutzgebietes 2.1.5 „Samberg“ sind vollständig im Besitz des Landesbetriebes Straßen NRW und wurden als Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Straßenbaumaßnahmen angelegt. Zur Gebietskulisse gehören auch zwei Grünlandflächen, die extensiv und naturschutzorientiert bewirtschaftet werden und sich durch einen hohen Anteil von Feuchtgrünland und Flutrasen auszeichnen. Auch hier besteht das Ziel, vegetationskundlich bedeutsames Grünland zu entwickeln, welches in weiten Teilen bereits erreicht wurde.</p> <p>3. Die Zulassung von Pflegeumbrüchen in den Naturschutzgebieten 2.1.1 „Auf der Ammert“ und 2.1.5 „Samberg“ würde sich nachteilig auf den Artenreichtum und die Biodiversität auswirken und die z. T. über viele Jahre andauernde Entwicklung der besonderen Grünlandpflanzengesellschaften zerstören. Darüber hinaus wollen die Eigentümer keine Pflegeumbrüche bzw. vertragliche Regelungen stehen derartigen Maßnahmen entgegen.</p>	
--	--	--	---	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.2	Naturschutzgebiet „Füchte-Kallenbeck“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass unter C Verbote 2) die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen verboten ist. Gegen dieses Verbot werden <b>erhebliche Bedenken</b> vorgetragen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anwendung der vorstehenden Mittel auf in Privateigentum befindlichen landwirtschaftlichen Flächen weiter möglich sein muss. Diese Flächen müssen weiterhin im bisherigen Ausmaß bewirtschaftet werden dürfen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den erheblichen Bedenken wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Bei den im NSG gelegenen Flächen handelt es sich nicht um Privateigentum sondern um landeseigene Flächen und bei zwei Parzellen um Kompensationsflächen der Gemeinde Heek bzw. der Stadt Gronau. Das genannte Verbot ist aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend erforderlich um den Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu verwirklichen. Die Etablierung eines artenreichen Grünlandes mit wertvollen seltenen Pflanzenarten benötigt eine langjährige Entwicklungsphase. Selbst ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen würde die über einen langen Zeitraum erreichten Erfolge zerstören. Darüber hinaus wollen die Eigentümer keine derartigen Anwendungen bzw. vertragliche Regelungen stehen derartigen Maßnahmen entgegen.</li> <li>3. Im Falle des Auftretens bestimmter Problemunkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut) kann gemäß Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplans die Erteilung einer Befreiung zum selektiven Einsatz chemischer Mittel beantragt werden.</li> </ol>	Ö36
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ C Verbote Nr. 7	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass gegen das Verbot, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf vegetationskundlich und/oder ... aufzubringen ... sowie Flächen im Schutzgebiet zu kalken <b>erhebliche Bedenken</b> bestehen. Dieses insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen im Privateigentum. Es muss weiterhin <b>gewährleistet</b> werden, dass die Privatflächen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Bei den innerhalb des benannten NSG befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen handelt es sich entweder um Flächen der öffentlichen Hand oder um private Kompensationsflächen. In beiden Fällen ist entweder über Pachtverträge oder</li> </ol>	Ö37

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		im bisherigen Ausmaß bewirtschaftet werden dürfen. Weiterhin wird das pauschale Verbot der Düngemittelanwendung <b>abgelehnt</b> . Es wird <b>angeregt</b> , den Düngemittelaufwand zu begrenzen.	Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der Anerkennung als Kompensationsfläche die Anwendung der genannten Düngemittel bzw. gewünschte Kalkung ausgeschlossen. Der Landschaftsplan führt insofern keine verschärften Bewirtschaftungsauflagen ein. Darüber hinaus wollen die Eigentümer keine derartigen Anwendungen bzw. vertragliche Regelungen stehen derartigen Maßnahmen entgegen. 3. In Fällen des Auftretens von Nährstoffmangelerscheinungen kann im Rahmen einer Befreiung gem. Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplanes eine mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Düngegabe erfolgen.	
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“	Gegen die Ausweisung des LSG werden <b>erhebliche Bedenken</b> geäußert. Die in der Eingabe gekennzeichneten Ackerflächen (siehe Anhang 2) sind weder im Regionalplan (BSN, BSLE) noch aufgrund von Informationen des LANUV (BK, BV) als schutzwürdig eingestuft. Auch die Biotoptypenkartierung sieht in den anthropogen bedingten Biotop nur Acker (HAO) vor. Es wird gefordert, diese Flächen aus dem LSG 2.2.6 zu streichen. Ebenfalls wird gefordert, die Schutzwürdigkeit des in der Kartendarstellung zur Einwendung dargestellten Grünlandes darzulegen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird teilweise gefolgt. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 2.2.6 (südöstlicher Teil) gelegenen Dauergrünlandflächen verbleiben im Schutzgebiet. Die im nordwestlichen Bereich des LSG gelegenen zwei Ackerflächen werden gestrichen (siehe Anhang 2). 2. Der Schutzzweck zum LSG 2.2.6 sieht ausdrücklich eine Erhaltung der Grünlandflächen vor. Vor dem Hintergrund, dass das Dauergrünland im Kreis Borken in den vergangenen Jahren erheblich abgenommen hat, kommt den verbleibenden Flächen eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin weisen die Grünlandflächen aufgrund der Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenland eine wichtige Lebensraumfunktion auf und die Biotopvernetzung zwischen den beiden	Ö38

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			Waldflächen wird gestärkt.	
2.3	Naturdenkmäler	Durch die Definition der Fläche eines Naturdenkmals (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m breiter Streifen) darf es nicht zu nachhaltigen Einschränkungen der betrieblichen Entwicklung und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kommen. Es wird <b>gefordert</b> , dass die bisherige Bewirtschaftung der angrenzenden Fläche im bisherigen Ausmaß weiterhin erfolgen kann.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird teilweise gefolgt. In der Spalte Erläuterungen im Textteil zu Ziffer 2.3 C Nr. 16 wird folgender Hinweis ergänzt: <i>„Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.“</i> 2. Die Forderung des Einwenders entspricht der Vorgehensweise der Unteren Landschaftsbehörde bei der Anwendung der Schutzvorschriften. Durch den beschriebenen Hinweis wird dies verdeutlicht.	Ö39
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Durch die Definition der Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteils (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m breiter Streifen) darf es nicht zu nachhaltigen Einschränkungen der betrieblichen Entwicklung und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kommen. Es wird <b>gefordert</b> , dass die bisherige Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen im bisherigen Ausmaß weiterhin erfolgen kann.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.	Ö40
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass nach Information durch planungsbetroffene Landwirte die Kartierung der Geschützten Landschaftsbestandteile nachweislich teilweise in der Anzahl und/oder in der Identifizierung der Baumarten falsch ist. Der Zustand der Bäume (bspw. Witterungseinflüsse: Blitzschlag) ist nicht dokumentiert. In der Konsequenz führt das dazu, dass bspw. vorhandene Schädigungen vergangener Zeiten zukünftig einer landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung angelastet werden könnten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse müssen konkret benannt werden. 3. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht zu ersetzen. Soweit gewünscht, können Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume durch	Ö41

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Es wird <b>angeregt</b> , den Zustand der LB zu dokumentieren und die Anzahl der zu schützenden Bäume in einem LB unter der Spalte Erläuterungen explizit aufzuführen.	den Landschaftsplan umgesetzt werden (sh. Ziffer 5.5).	
2.4.89	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstbaumwiese westlich Hof Potthoff, nördlich der „Ahauser Landstraße – L 573) nordöstlich von Ahle	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Obstbäume in einem Raster von ca. 10 m Abstand zueinander stehen. Eine derartige Einschränkung nach den Vorgaben von 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – A (Abgrenzung) wird abgelehnt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm kann nicht gefolgt werden. 2. Bei der bestehenden Obstbaumwiese handelt es sich um eine Kompensationsfläche. Die Kompensationsmaßnahme umfasst die Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und die Anlage von Grünland. 3. Dieses ist dem speziellen Schutzzweck hierzu auch zu entnehmen.	Ö42
2.4.157	Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünland mit Blänken und Flutmulden im Bereich der Dinkel südlich der B 474 angrenzend an den Industriepark A 31 Legden/Ahaus	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Erläuterung zu dieser Festsetzung falsch ist. Die Grünlandfläche ist zurzeit noch nicht als Kompensationsfläche angelegt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die vom Zweckverband geplante Kompensationsmaßnahme wird Herbst 2015 umgesetzt.	Ö43
2.1.4	Festsetzungskarte	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass es ein Naturschutzgebiet 2.4.1 im Textteil nicht gibt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der redaktionelle Fehler wird behoben.	Ö44
5.1.33	Landschaftsraum Legden/Isingort	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass in der Textüberschrift das Wort „Überprüfen“ steht. Es wird die <b>Frage gestellt</b> , was von wem überprüft werden soll.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der redaktionelle Fehler wird durch Streichen des Wortes „Überprüfen“ behoben.	Ö45
6	Ausnahmen und Befreiungen	Es muss <b>gewährleistet</b> sein, dass Bauvorhaben von	1. Der Forderung ist bereits durch den Hinweis des	Ö46

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		gewerblichen Biogasanlagen im Zusammenhang mit geplanten/ vorhandenen gewerblichen Tierhaltungsanlagen umgesetzt werden können.	Fachbereichs Bauen, Wohnen und Immissionsschutz vom 21.05.2015 gefolgt (siehe Ö 55).	
<b>Gemeinde Heek, Bahnhofstr. 60, Heek vom 17.06.2015</b>				
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass der Rat der Gemeinde Heek an der Planung eines Dinkelweges, der teilweise näher an die Dinkel herangeführt wird, um diese erlebbar zu machen, festhält. Für Gespräche mit dem Kreis Borken werden derzeit geänderte Planvarianten erarbeitet, die in Kürze vorgestellt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  3. Die Ergebnisse der zu führenden Gespräche sind abzuwarten.	Ö47
<b>Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn vom 19.05.2015</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Die Stadt Stadtlohn <b>begrüßt</b> die Planungen des Landschaftsplanes „Heek-Legden“ und hierbei insbesondere den Ansatz, sensible Bereiche durch Besucherlenkung zu schützen. Die Attraktivitätssteigerung vorhandener Wege durch Infrastrukturmaßnahmen wie Wanderwege und Aussichtsplattformen ist der richtige Weg, sensible Bereiche zu schützen.	1. Die Unterstützung wird zur Kenntnis genommen.	Ö48
<b>Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden vom 19.05.2015</b>				
5.6.1	Anlage eines ca. 20 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel (Dinkelweg) zwischen Heek und Legden	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass der Wanderweg nach näherer Betrachtung teilweise noch gezielter auf gemeindeeigenen Wirtschaftswegen unmittelbar entlang der Dinkel geführt werden kann (insbesondere im Wehrer Raum). Die Führung der derzeit letzten Teilstrecke nördlich von	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. 2. Im weiteren Aufstellungsverfahren wird mit der Gemeinde Legden eine Optimierung der Wegetrasse abgestimmt.	Ö49

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Legden entlang des Wirtschaftsweges Nr. 50 wird für suboptimal gehalten. Es wird <b>angeregt</b> , diesen entlang der Kläranlage zum Gemeindegewässer „Neue Mühle“ zu führen. Auch sollte der Weg durch den Ortskern fortgesetzt werden, die Egelborg einbezogen und in der Folge über die Barenborg auf Rosendahler Gebiet fortgesetzt werden.		
--	--	---	--	--

**Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 11.06.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Die Bezirksregierung Arnsberg <b>weist darauf hin</b> , dass sich das Plangebiet über den auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern „Vreden“ und „Gronau“, beide im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, befindet. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö50
--	---------------------------	--	--	-----

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen-Nord“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Hamburg. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  3. Auf die eindeutige Stellungnahme des Kreises Borken vom 10.06.2014 an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau wird verwiesen. Sie ist als Anhang 3 beigefügt.	Ö51
--	---------------------------	---	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 20.05.2015**

Allgemein	Wenn es im Rahmen des Landschaftsplanes zu Straßenbaumaßnahmen kommt, wird hierzu um <b>Mitteilung gebeten</b> , da militärische Interessen berührt sein können.	1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan setzt keine Straßenbaumaßnahmen fest.	Ö52
-----------	--	--	-----

**Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft vom 07.05.2015**

Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass im Plangebiet folgende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehemaliges Bahnhofsgelände Legden</li> <li>• Müllkippe Gemeinde Legden</li> <li>• Ehemalige Tankstelle Rotering, Holtwicker Str.</li> <li>• TKV Schaap (CKW-Schaden im Grundwasser)</li> <li>• Boden und Bauschuttdeponie</li> <li>• Müllkippe Averbeck</li> <li>• Ehemaliger Standort der Fa. Deutag - Schwarzdeckenaufbereitung</li> <li>• Müllkippe Schöppinger Damm</li> </ul> Nähere Informationen können auf Nachfrage mitgeteilt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Soweit die genannten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen für die Planung relevant sind, werden sie entsprechend berücksichtigt.	Ö53
---------------------------	--	--	-----

**Kreis Borken, Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen vom 18.05.2015**

Landschaftsplan allgemein	Der Straßenbaulastträger <b>hält sich vor</b> im Bereich des Landschaftsplanes an allen Kreisstraßen einen beidseitigen Radweg in einer Breite von 3 bis 4 Metern vorzusehen und zu bauen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan steht den genannten Baumaßnahmen nicht grundsätzlich entgegen.	Ö54
---------------------------	--	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz vom 21.05.2015**

2.2	Landschaftsschutzgebiete	Vom Fachbereich werden <b>keine Bedenken</b> vorgetragen, sofern die mit der ULB abgestimmten Ausnahmetatbestände für das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden.	1. Der Stellungnahme wird gefolgt. Ziffer 6 Abs. 1, 4. Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung: <i>„Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht“.</i> 2. Durch diese Formulierung können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.	Ö55
-----	--------------------------	---	---	-----

**Kreis Borken, Fachbereich Sicherheit und Ordnung vom 21.05.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan <b>keine Bedenken</b> . Die aufgeführten Ge- und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen im vergangenen Jahr.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö56
		Aus fischereilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Im Landschaftsplangebiet liegen mehrere Gewässer, die fischereilich genutzt werden. Die Gewässer werden u.a. von den ortsansässigen Fischereivereinen bewirtschaftet, die diese Gewässer z.T.	1. Der Bitte ist entsprochen. 2. Private Personen und Vereine hatten im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Mai 2015 Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und dabei Hinweise und Anregungen	Ö57

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		gepachtet haben. Da durch die Verbote in den Landschaftsplänen die Fischerei teilweise stark eingeschränkt wird, bitte ich die betroffenen Vereine <b>im Verfahren zu beteiligen</b> .	zu äußern. Während der Offenlegung des Planes, die voraussichtlich Ende 2015 stattfindet, besteht nochmals die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren. 3. Die fischereilichen Belange werden darüber hinaus auch vom Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. wahrgenommen (siehe Ö 27 – 29)	
--	--	--	--	--

**Stadtwerke Ahaus GmbH, Ahaus vom 18.06.2015**

	Allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass zurzeit vorgesehen ist, die Wasserfassungsgebiete Düstermühle und Düstermühle-Süd durch ein Schutzgebietsverfahren für die Trinkwasserversorgung sichern zu lassen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö58
--	-----------	--	--	-----

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Landschaftsplangebietes die Wassergewinnungsgebiete Düstermühle und Düstermühle-Süd befinden. Die Unterschutzstellung des Bereiches als Naturschutzgebiet <b>wird abgelehnt</b> . Innerhalb des Gebietes werden zwei Entnahmebrunnen zur Trinkwassergewinnung betrieben. Bei Einbeziehung in das NSG ist zu erwarten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wassergewinnung nicht mehr in der Form durchgeführt werden können, die zur Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung erforderlich sind.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen werden durch die Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nrn. 9, 10 und 11 ermöglicht. Eine sichere Trinkwasserversorgung ist damit auch künftig sichergestellt. Die vorgesehene Unterschutzstellung unterstützt die Stadtwerke beim Schutz des Grund- bzw. des Trinkwassers. 3. Bei den Eigentumsflächen der Stadtwerke Ahaus handelt es sich Flächen, die in Absprache mit dem Eigentümer als Ökokontoflächen angelegt wurden. Eine Inanspruchnahme der Ökopunkte ist bereits vor Jahren im vollen Umfang erfolgt. Die in dem Bereich befindlichen Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Hieran ändert sich durch die Unterschutzstellung nichts.	Ö59
-------	--	--	--	-----

5.1.27	Landschaftsraum	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass sich das	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö60
--------	-----------------	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

	Deipenbrock	Wassergewinnungsgebiet Düstermühle-Süd innerhalb des Landschaftsraumes befindet. Es muss sichergestellt sein, dass auch zukünftig jederzeit alle gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen wie Betrieb, Wartung, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an den Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit der Wassergewinnung ohne Beeinträchtigung und ohne Einschränkungen durchgeführt werden können. Derselbe Vortrag gilt auch für die in dem Gebiet zahlreich vorhandenen Grundwassermessstellen.	3. In dem Landschaftsraum werden Maßnahmen dargestellt, die als Angebotsplanung zu verstehen sind und nur im Einverständnis mit den Flächeneigentümern umgesetzt werden. Konflikte mit dem Betrieb der Wassergewinnung an den beiden beschriebenen Standorten werden nicht entstehen.	
--	-------------	---	---	--

**Industrie- und Handelskammer NW, Bocholt vom 18.06.2015**

	Allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass das Plangebiet bis dicht an bestehende Gewerbegebiete herangeführt wird. Deren Erweiterung ist nach Auffassung des Einwenders dadurch nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Es wird darum <b>gebeten</b> zu prüfen, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gewerbegebieten einhalten können.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte ist entsprochen. 2. Der Landschaftsplan muss nach geltendem Recht den vollständigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich umfassen. Landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern auf freiwilliger Basis.	Ö61
--	-----------	--	--	-----

	Allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass insbesondere unter Berücksichtigung des neu aufgestellten Regionalplanes den Gemeinden Heek, Legden und der Stadt Ahaus auch weiterhin die Möglichkeit offen gehalten werden muss, gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht und kostengünstig neu auszuweisen. Die in den potentiellen Erweiterungsflächen nach dem Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen müssen nach Auffassung des Einwenders mit der künftigen Nutzung als gewerbliche Baufläche im Einklang stehen und dürfen diese nicht zusätzlich erschweren.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die im aktuell geltenden Regionalplan und Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Wohn- und Gewerbenutzung (darin sind auch die Erweiterungsflächen enthalten) sind im Landschaftsplan berücksichtigt worden.	Ö62
--	-----------	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Wasser- und Bodenverbände Flörsbach – Oberes Aagebiet – Mittleres Aagebiet – Unteres Aagebiet/Wittes Venn vom 22.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird <b>befürchtet</b> , dass durch Renaturierung der Fließgewässer, z. B. dadurch, dass konkrete Gewässer oder Abschnitte im Rahmen der Ausweisung von NSG oder LSG naturnah ausgebaut, ihrer Eigendynamik überlassen oder mit Bepflanzungen versehen werden sollen, dass dort zukünftig die notwendige Gewässerunterhaltung direkt oder indirekt eingeschränkt wird.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtung ist unbegründet. 2. Die beschriebenen Maßnahmen sind im Kapitel 5.1 „Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen“ vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Angebotsplanung, die nur im freiwilligen Einverständnis mit den Eigentümern umgesetzt wird. Bei Maßnahmen am Gewässer wird auch die Gewässerunterhaltung berücksichtigt.	Ö63
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass der gesetzliche Auftrag zur Gewässerunterhaltung durch die Landschaftsplanung nicht eingeschränkt oder behindert wird. Die Sicherstellung des Gewässer- und Niederschlagwasserabflusses muss jederzeit gewährleistet sein und bleiben. Die hierzu notwendigen Räum- und Unterhaltungsarbeiten müssen uneingeschränkt ausgeführt werden können.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung ist gewährleistet.	Ö64
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass bei zunehmenden Extremwetterlagen mit Starkniederschlägen eine durchgängige Räumung und Unterhaltung der Gewässer zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der gesetzlich erteilte Auftrag erfüllt werden kann. Soweit den Wasser- und Bodenverbänden infolge der Landschaftsplanung Einschränkungen auferlegt werden, lehnen diese die daraus entstehenden Haftungsrisiken ab.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung wird durch die Landschaftsplanung nicht eingeschränkt.	Ö65
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Gewässerunterhaltung gewährleisten muss, dass der	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Um- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern	Ö66

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Wasserabfluss und die Drainagewirkung bestehender Draineinrichtungen vollständig erhalten bleiben. Insbesondere darf es im Gebiet der betroffenen Landschaftspläne an keiner Stelle zu Anhebungen der Gewässersohle kommen. Überzählige Sandfrachten müssen auch zukünftig beseitigt und entnommen werden können, genauso wie abgängige Bäume und dergleichen.	unterliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung, bei der die genannten Punkte Berücksichtigung finden.	
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Wasser- und Bodenverbände die in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne ihren Haftpflichtversicherern vorlegen vor dem Hintergrund der letzten Hochwasserereignisse. Alle Einschränkungen der Gewässerunterhaltung müssen zu diesem Zweck schriftlich erfolgen, nur so kann im Sinne einer klaren Haftungskausalität Schaden von den Unterhaltungsverbänden abgewendet werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö67
<b>Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Essen, vom 12.05.2015</b>				
	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes dann keine Bedenken bestehen, wenn die Eisenbahnstrecken bzw. sonstigen Bahnanlagen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Auch müssen notwendige Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit durchgeführt werden können.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die angesprochenen Nutzungen und Aufgaben werden durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt.	Ö68
<b>Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten vom 12.05.2015</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadtwerke keine Wasserversorgungsanlagen vorhanden oder geplant sind.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö69

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim a.d.Ruhr vom 18.05.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist</b> auf die im Planbereich bestehende Mineralölleitung <b>hin</b> und <b>regt an</b> , die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit dem Leistungsbetreiber abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitung und müssen gewährleistet werden.	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. 3. Sofern bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes die Nord-West Oelleitung betroffen ist, werden diese mit dem Leistungsbetreiber abgestimmt.	Ö70
1.4.4 1.4.7 und 1.4.8	Verschiedene Entwicklungsräume	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken bepflanzt werden darf. Ebenfalls dürfen bei Arbeiten an Gräben und Bächen deren Verläufe innerhalb des Schutzstreifens wegen des vorhandenen Leitungsdükers weder in ihrer Lage noch in ihrer Höhe verändert werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Er wird bei der Umsetzung von Maßnahmen beachtet.	Ö71
1.1.4	Entwicklungsraum „NSG Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich der Fernleitung nicht zugestimmt werden kann. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ablehnenden Stellungnahme muss nicht gefolgt werden. 2. Die tangierten Flächen befinden sich im geplanten Naturschutzgebiet 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ (Bereich ehemaliges NSG „Dinkeltalung“). In diesem Bereich liegen extensiv genutzte Grünlandflächen. Eine den Schutzstreifen beeinträchtigende Entwicklung wird hier nicht eintreten.	Ö72

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Thyssengas GmbH, Kampstr. 49, 44137 Dortmund vom 22.05.2015**

**Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 18.06.2015**

**Westnetz GmbH, Professor-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim vom 10.08.2015**

**Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 23.04.2015**

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum vom 22.05.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Die verschiedenen Leitungsbetreiber <b>weisen</b> auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) <b>hin</b> und regen an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden.	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö73
--	---------------------------	--	--	-----

**PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen vom 03.06.2015**

	Landschaftsplan allgemein	Der Leitungsbetreiber <b>weist</b> auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) <b>hin</b> und regt an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden.	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. 3. Sofern bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes die genannten Leitungen betroffen sind, werden diese mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt.	Ö74
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass in die Festsetzungs- und Entwicklungskarten, die in digitaler Form vorgelegt wurden, die Verläufe der Versorgungsanlagen	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Die Darstellung der Planungsinhalte wird durch	Ö75

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		eingearbeitet wurden. Es wird darum <b>gebeten</b> , die Lage der Versorgungsleitungen nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.	das Landschaftsgesetz NW vorgegeben. Im Übrigen käme es zu einer Überfrachtung des Landschaftsplanes.	
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen ist, dass für die Trasse der geplanten Leitung Nr. 463 das Raumordnungsverfahren stattgefunden hat. Eine spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung Nr. 463 in der dargestellten Trasse ist als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen zu übernehmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Für die geplante Ferngasleitung werden notwendige Ausnahmen/Befreiungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erteilt.	Ö76
<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50679 Köln vom 18.05.2015</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes keine Bedenken.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö77
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Flächen, die als Verkehrswege dienen (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG), dürfen in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege <b>nicht beeinträchtigt</b> werden. Überwachungsaufgaben müssen wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Hierzu ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell <b>zugelassen</b> sein.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochenen Nutzungen und Aufgaben werden durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt.	Ö78

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Fachbereich Natur und Umwelt vom 19 August 2015**

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird <b>angeregt</b> , die Grundstücke Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstücke 34, 35 und 40 in das Naturschutzgebiet einzubeziehen. Aufgrund von Tauschverhandlungen besteht ggf. die Möglichkeit, die Grundstücke in das Eigentum des Kreises Borken zu überführen. Sie liegen im Auenbereich der Dinkel und stellen somit eine sinnvolle Ergänzung des geplanten Naturschutzgebietes dar.	1. Der Anregung wird gefolgt, für den Fall, dass die Grundstücke in das Eigentum des Kreises Borken übergehen, werden sie dem Naturschutzgebiet zugeschlagen.	Ö79
-------	--	---	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

**Keine Bedenken/Anregungen haben geäußert:**

<b>Evangelische Kirche Westfalen, Landeskirchenamt, Alstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld vom 02.06.15</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen vom 03.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 08.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8, 59065 Hamm vom 09.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Deutscher Wetterdienst, Wallneyer Str. 10, 45133 Essen vom 29.05.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster vom 02.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftsicherheit, 48143 Münster vom 17.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein—Westfalen, Leibnitzstr. 10, 45659 Recklinghausen vom 15.05.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vom 12.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld vom 08.05.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup vom 11.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen vom 18.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt vom 15.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Kreis Steinfurt, Untere Landschaftsbehörde, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt vom 18.06.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>
<b>Fachabteilung 66.1 – Wasserwirtschaft, Burloer Str. 93, 46325 Borken vom 22.05.2015</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö80</b>

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

**Keine Stellungnahme hat abgegeben:**

<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Domplatz 1-3, 48143 Münster</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Magdalenenstraße 2, 48143 Münster</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>RWE Energy AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>RWE Net AG Regionalzentrum Münsterland, Weseler Straße 480, 48151 Münster</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Außenstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben, Steinstraße 39, 44147 Dortmund</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117, 33607 Bielefeld</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Andreas-Hofer-Str. 50, 48145 Münster</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Deutsche Post Real Estate Germany GmbH – Regionalbereich Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, Freistuhl 7, 44137 Dortmund</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Gasnetzdienst, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Gashochdruckleitung Netz-Nord, Hamborner Str. 229, 47166 Duisburg</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer NRW, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie, Heinsberger Straße 53, 57399 Kirchhundem</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

<b>Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Industrie- und Handelskammer Münster – Geschäftsstelle Westmünsterland, Willi-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Wasser- und Bodenverband „Flörbachgebiet“ , Aversch 1, 48683 Ahaus</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Wasser- und Bodenverband „Mittleres Aagebiet“ , Stegge 15, 48683 Ahaus</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Wasser- und Bodenverband „Oberes Aagebiet“ , Oberortwick 20, 48683 Ahaus</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Wasser- und Bodenverband „Oelbachgebiet“ , Doemern 30, 48691 Vreden</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Wasser- und Bodenverband „Untere Aa/Wittes Venn“ , Nordiek 1, 48683 Ahaus</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Landrat Borken, FB 36 Verkehr</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Landrat Borken, FB 40 Schule, Kultur und Sport</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>
<b>Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde FB 40</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen: Ö81</b>